

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Ordnungswesen**

Verfasser/in: Susanne Feldmann

**Vorlage Nr. BV/122/2018
Datum: 05.06.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	29.08.2018	N
Rat	13.09.2018	Ö

Betreff: Verlängerung der Amtszeit des Stadtbrandmeisters Gerhard Glane bis zum 30.06.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte stimmt der Verlängerung der Amtszeit des Stadtbrandmeisters Herrn Gerhard Glane bis zum 30.06.2021 zu. Der Stadtbrandmeister Glane ist erneut zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sind Stadtbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sowohl die Anhörung des Kreisbrandmeisters als auch die Beschlussfassung der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter in der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 zur Unterbreitung eines Vorschlages für den Rat der Stadt Georgsmarienhütte ist in diesem Sinne seinerzeit ordnungsgemäß für die gesamte Amtszeit erfolgt.

Mit Ratsbeschluss vom 16.04.2015 wurde Herr Gerhard Glane aufgrund der damaligen Altersgrenze nach § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) von 63 Jahren lediglich für die Zeit vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2019, nämlich bis zum Ablauf des Monats, in dem Herr Glane das 63. Lebensjahr vollendet, zum Stadtbrandmeister ernannt.

Diese erfolgte Beschlussfassung durch den Rat mit einer Verkürzung der Amtszeit auf den Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze wurde von der Verwaltung bedauerlicherweise fehlerhaft vorbereitet, da eine Über- oder Unterschreitung der Berufungsdauer nicht zulässig ist. Scheidet die/der Ernannte vor Ablauf der sechs Jahre aus dem aktiven Dienst aus (Erreichen der Altersgrenze/ Austritt/ Tod) geht eine zeitlich darüber hinausgehende Ernennung ins Leere. Ein Widerruf ist nicht nötig. Der Verwaltungsakt hat sich dann schlichtweg erledigt.

Korrekterweise hätte Herr Glane somit bereits zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung für die Dauer von sechs Jahren **für die Zeit vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2021** in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtbrandmeister berufen werden müssen. Unabhängig von der Dauer des Ehrenbeamtenverhältnisses hätte die Amtszeit dann kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats geendet, in dem Herr Glane das 63. Lebensjahr vollendet hätte.

Durch Inkrafttreten der Änderung des NBrandSchG am 25.05.2018 wurde die Altersgrenze zwischenzeitlich auf 67 Jahre angehoben, wodurch der Stadtbrandmeister Gerhard Glane seine Funktion als Stadtbrandmeister nunmehr für eine komplette Amtszeit ausüben kann.

Herr Stadtbrandmeister Glane hat mit Schreiben vom 03.05.2018 erklärt, dass er sein Ehrenamt als Stadtbrandmeister noch weitere zwei Jahre ausüben möchte.

Der hinsichtlich des Ernennungszeitraumes erfolgte fehlerhafte Beschluss vom 16.04.2015 wird durch die erneute Beschlussfassung berichtigt.

Die neue Altersgrenze ist in der Feuerwehrgesetzgebung durch die 1. Änderung der Feuerwehrgesetzgebung (FOS) der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Georgsmarienhütte ebenfalls redaktionell anzupassen. Der Satzungsentwurf ist dem Rat zur Beschlussfassung in der heutigen Sitzung ebenfalls vorgelegt worden.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung dieser Satzung wird die Umsetzung des Beschlusses zur Ernennung erst nach Inkrafttreten der Feuerwehrgesetzgebung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: Aufwandsentschädigung in bisheriger Höhe

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine